



**Wagenhausen**

Etzwilen Kaltenbach Rheinklingen Wagenhausen

# Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung

## Inhaltsverzeichnis

|                                            |    |
|--------------------------------------------|----|
| Abwasserbeseitigung .....                  | 2  |
| Elektrizitätsversorgung .....              | 3  |
| Unterhalt von Entwässerungsanlagen .....   | 4  |
| Wasserversorgung .....                     | 4  |
| Fernwärmeversorgung .....                  | 5  |
| Abfallentsorgung .....                     | 6  |
| Gebühren über die Bootsstationierung ..... | 7  |
| Feuerschutz .....                          | 8  |
| Kanzlei- und Verwaltungsgebühren .....     | 9  |
| Ausländerrechtliche Gebühren .....         | 10 |
| Einbürgerungsgebühren .....                | 10 |
| Hundesteuern.....                          | 10 |
| Miete Trotte .....                         | 11 |
| Zufahrtskarten Rheinanstösser.....         | 11 |
| Bewilligungen Veranstaltungen .....        | 11 |

# Abwasserbeseitigung

## Allgemeine Bestimmungen

1. Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien des VSA / FES. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

Wird aus der Wasserversorgung bezogenes Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion des Gewichtungsfaktors vorzunehmen.

Wird anderes Brauchwasser nachgewiesen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung des Gewichtungsfaktors vorzunehmen.

2. Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.
3. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende, bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips treffen.
4. Bei Veränderungen der betrieblichen Grundlagen entscheidet der Gemeinderat über die Kosten.
5. Die Grundgebühr wird auch für leerstehende Wohnungen und Gebäude erhoben.
6. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich an den Liegenschaftsbesitzer.  
Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.
7. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Die Eigentümer von Gebäuden, deren Liegenschaften an das Kanalisationsnetz angeschlossen sind, haben eine Grundgebühr pro Wohneinheit und pro Jahr zu entrichten.

## Wiederkehrende Gebühren

|                                          |            |
|------------------------------------------|------------|
| Pro Liegenschaft (Gebäude) inkl. Wohnung | Fr. 125.00 |
| jede weitere Wohnung                     | Fr. 125.00 |
| jeder Wohnwagen                          | Fr. 60.00  |

Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch und Verschmutzungsgrad des Abwassers (Gewichtungsfaktor). Sie wird wie folgt berechnet:

$\text{m}^3 \text{ Wasserverbrauch} \times \text{Gewichtungsfaktor} \times \text{Fr. 1.50} / \text{m}^3$

Sind ausnahmsweise keine Wasseruhren vorhanden, gilt:

- Wohnungen bis 4 Zimmer entsprechen 200 m<sup>3</sup> Wasser (4 Einwohnergleichwerte)
- jedes weitere Zimmer entsprechen 50 m<sup>3</sup> (1 Einwohnergleichwert).

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

# Elektrizitätsversorgung

## Energielieferung / Netznutzung / Abgaben und Leistungen (gültig ab 1. Januar 2019)

Für den Betrieb ist das Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen (EVU) der Gemeinde zuständig.

### 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 In der Regel wird pro Bezüger nur ein Zähler montiert.
- 1.2 Es werden alle Bezüger im Einheitstarif abgerechnet.
- 1.3 Sofern ein Zähler montiert ist und kein Strombezug erfolgt, wird die Grundgebühr verrechnet.
- 1.4 Das EVU behält sich vor, den Blindenergiebezug bei Gewerbe- und Industriebezügern zu messen. Ist er während der Hochtarifzeit grösser als 43 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges, so wird der Mehrverbrauch verrechnet.
- 1.5 Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die massgebende Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

### 2 Sperrzeiten

Waschautomaten sind aufgehoben

### 3 Chipzähler

|                 |              |
|-----------------|--------------|
| Ein- und Ausbau | nach Aufwand |
|-----------------|--------------|

### 4 Besondere Dienstleistungen

|                                                                                                                                        |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Manuelle Ablesung und Abrechnung infolge verweigertem Einbau eines intelligenten Messsystems (Smart Meter) pro Ablesung und Abrechnung | Fr. 120.00 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|

### 5 Niederspannungsbezüger (Haushalt und Kleingewerbe)

Für Bezüger bis 100'000 kWh pro Jahr

|                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| Grundgebühr pro Jahr und Zähler | Fr. 120.00 |
|---------------------------------|------------|

Energie, Netznutzung, Förderabgabe KEV und Rücklieferungstarif gemäss separatem Tarifblatt

### 6 Niederspannungsbezüger mit Leistungsmessung ab 100'000kWh

Für Bezüger mit mindestens 100'000 kWh pro Jahr.  
Es muss ein Leistungszähler installiert sein.

|                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| Grundgebühr pro Jahr und Zähler | Fr. 360.00 |
|---------------------------------|------------|

Energie, Netznutzung, Leistungspreis (pro kW u. Monat),  
Förderabgabe KEV und Rücklieferungstarif gemäss separatem Tarifblatt

## 7 Mittelspannungsbezüger mit Leistungsmessung (Industrie)

Für Mittelspannungsbezüger (17kV Messung).

Für diese Bezüger wird eine eigene Transformatorenstation vorausgesetzt.

|                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| Grundgebühr pro Jahr und Zähler | Fr. 720.00 |
|---------------------------------|------------|

Energie, Netznutzung, Förderabgabe KEV gemäss sep. Tarifblatt

## 8 Baustromtarif und provisorische Anschlüsse

Für alle provisorischen Anschlüsse wie Baustellen usw.

Energie, Netznutzung, Förderabgabe KEV gemäss sep. Tarifblatt

## 9 Strassenbeleuchtungstarif

Für die öffentliche Strassenbeleuchtung.

Energie, Netznutzung, Förderabgabe KEV gemäss sep. Tarifblatt

## Unterhalt von Entwässerungsanlagen

(Grundlage ist das Flurreglement)

Die Kosten für den Unterhalt der Entwässerungsanlagen sind auf die Fläche des Gesamtperimeters "Flur" (landwirtschaftlich genutztes Land ab 1 ha Fläche) zu verteilen.

|      |                  |
|------|------------------|
| 1 ha | Fr. 20.00 / Jahr |
|------|------------------|

## Wasserversorgung

### 1 Bei Objekten mit Wassermengenmessung

|                                                                      | Grundpreis | Verbrauchspreis           |
|----------------------------------------------------------------------|------------|---------------------------|
| Wohnbauten inkl. einer Wohnung                                       | Fr. 200.00 | Fr. 1.20 / m <sup>3</sup> |
| Jede weitere Wohnung                                                 | Fr. 160.00 | Fr. 1.20 / m <sup>3</sup> |
| <b>Gewerbe- und Landwirtschaftliche Betriebe inkl. einer Wohnung</b> |            |                           |
| mit Verbrauch über 500m <sup>3</sup>                                 | Fr. 400.00 | Fr. 0.80 / m <sup>3</sup> |
| Jede weitere Wohnung                                                 | Fr. 160.00 | Fr. 0.80 / m <sup>3</sup> |
| <b>Gewerbe- und Landwirtschaftliche Betriebe inkl. einer Wohnung</b> |            |                           |
| mit weniger Verbrauch als 500m <sup>3</sup>                          | Fr. 200.00 | Fr. 1.20 / m <sup>3</sup> |
| Jede weitere Wohnung                                                 | Fr. 160.00 | Fr. 1.20 / m <sup>3</sup> |
| Wasserbezug ab Hydranten                                             | Fr. 200.00 | Fr. 2.00 / m <sup>3</sup> |

### 2 Verrechnung in Franken pro Jahr gemäss Pauschaltarif (nur in Ausnahmefällen) nach Einschätzung des Wasserverbrauches durch den Gemeinderat

Grundpreis    Verbrauchspreis  
                         pro Person

|                                                                     |            |           |
|---------------------------------------------------------------------|------------|-----------|
| Minimalgebühr                                                       | Fr. 250.00 | Fr. 80.00 |
| Bauanschluss pro Neubau<br>(wird mit der Baubewilligung verrechnet) | Fr. 120.00 |           |
| Bauwasser pauschal<br>(wird mit der Baubewilligung verrechnet)      | Fr. 300.00 |           |

## Fernwärmeversorgung

### 1 Grundpreis (jährlicher Beitrag pro Messstelle)

**Preisänderungsformel**     $G_p = \frac{G_{po} \times I}{I_o}$

G<sub>p</sub>    Neuer Grundpreis

G<sub>po</sub>    Basisgrundpreis

I    Neuer Landesindex der Konsumentenpreise per 30.09.1993

I<sub>o</sub>    Basiswert des Landesindex der Konsumentenpreise per 30.09.1993

**Basis per 1.10.1994**

**Grundpreis G<sub>p</sub> (in Fr. / Jahr) = 200 + (30 x Q)**

Q    abonnierte Leistung in kW

Der jährliche Grundbetrag ist pro Messstelle, unabhängig vom Wärmebezug, zu bezahlen.

### 2 Arbeitspreis (Energiepreis)

**Preisänderungsformel**     $AP = AP_o + \frac{(H - 45)}{10}$

A<sub>p</sub>    Neuer Arbeitspreis (Rp/kWh)

A<sub>po</sub>    Basisarbeitspreis (Rp/kWh)

HJ    Jahresmittel des Heizoelpreises in Fr./100 kg  
ermittelt vom statistischen Amt der Stadt Zürich  
für Mengen von 6'000 kg bis 9'000 kg für das vergangene Jahr.  
Wenn (H - 45) kleiner als Null wird, erfolgt keine Preisanpassung.

**Basis per 01.01.2008**

Arbeitspreis A<sub>po</sub> in Rp/kWh

|                                                    |      |
|----------------------------------------------------|------|
| Arbeitspreis beim Bezug für Heizung und Warmwasser | 11.0 |
| Arbeitspreis beim Bezug für Heizung allein         | 13.0 |

**Die verbrauchsunabhängigen Wärmekosten ergeben sich aus dem Arbeitspreis und der bezogenen Energie (Wärmemenge).**

**Die Tarife werden alle zwei Jahre automatisch der Teuerung angepasst.**

# Abfallentsorgung

## 1 Sack- und Containergebühren

### Offizielle Kehrriechtsäcke des Verbandes

|     |                   |                        |
|-----|-------------------|------------------------|
| 17l | 1 Rolle à 10 Stk. | Fr. 10.00 (inkl. MWST) |
| 35l | 1 Rolle à 10 Stk. | Fr. 20.00 (inkl. MWST) |
| 60l | 1 Rolle à 10 Stk. | Fr. 30.00 (inkl. MWST) |

### Haushaltcontainer (800-Liter-Norm)

In Containern von Mehr- und Einfamilienhäusern dürfen nur gebührenpflichtige 35-Liter Kehrriechtsäcke des Verbandes KVA Thurgau (mit Sackgebühr) deponiert werden.

Das offene Einbringen von Abfall ist unzulässig.

Die Haushaltcontainer sind mit speziellen Klebern bezeichnet.

### Container für Gewerbe und Industrie (800-Liter-Norm)

Die Abfälle werden offen eingebracht, wobei sich der Deckel schliessen lassen muss.

Überfüllte Container werden (unter Umständen) stehengelassen.

Die Container können mit Jahrespauschalen oder mit Plomben für eine Leerung versehen werden:

|                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| Vignette Jahrespauschale (Leerung 1x pro Woche) | Fr. 2'000.00 |
| Containerplombe (pro Leerung eine Plombe)       | Fr. 45.00    |

## 2 Jährlich wiederkehrende Gebühr

Die jährlich wiederkehrende Pauschalgebühr gemäss Art. 10 Abs. 1 beträgt:

|                       |           |
|-----------------------|-----------|
| Pro Haushalt jährlich | Fr. 60.00 |
|-----------------------|-----------|

Alleinstehende werden auf Gesuch hin, nur mit der halben Pauschale belastet.

Die Gebühren decken die Entsorgung von Altpapier, (Sammlung durch die Schulen), Alu / Blech und Altglas sowie das Grüngut von Privaten.

In den Pauschalgebühren ist der Häckseldienst bei der Liegenschaft enthalten.

Die Verarbeitung von grösseren Mengen (Häckselzeit länger als 10 Minuten) wird jedoch zusätzlich gemäss effektivem Aufwand mit Fr. 3.00 pro Minute verrechnet.

# Gebühren über die Bootsstationierung

## 1 Allgemeines

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil des Reglements für Bootsstationierung der Politischen Gemeinde Wagenhausen. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebühren der allgemeinen Teuerung entsprechend anzupassen. (Bei den Hafenplätzen 1-80 werden nur Boote mit einer maximalen Breite von 2m und einer maximalen Länge von 7m toleriert.) Bereits platzierte Boote die grösser sind und die festgelegten Masse überschreiten erhalten bis zu einer Neuanschaffung eine Bestandsgarantie. Bei Neuerwerb sowie Neuanschaffung müssen die festgelegten Masse zwingend eingehalten werden gemäss Artikel 36 Bootswechsel.

Liegeplatzmietern, die in der Gemeinde Wagenhausen wohnhaft sind, wird auf den unten erwähnten Gebühren ausgenommen Wassernutzungsflächengebühr sowie Saisonplatz Miete ein Rabatt von 40% gewährt. Die unten aufgelisteten Gebühren beinhalten keine Wassernutzungsgebühr (WNG).

Bei Wegzug entfällt der Anspruch auf den Rabatt.

## 2 Wassernutzungsgebühr

Die vom Kanton Thurgau der Gemeinde Wagenhausen auferlegte Gebühr, wird zusätzlich zur Liegeplatzmiete erhoben. Sie setzt sich aus der Stationierungs- und der Manövrielfläche zusammen. Die Gebühr für die Hafenplätze ist je nach Bootsgrösse variabel.

Für die Bojen- und Stegplätze (Rheinklingen) wird ein Pauschalbetrag von Fr. 150.00 erhoben.

## 3 Gebühren für Hafenplätze

Boote werden in 5 Grössen-Kategorien eingeteilt, wobei nachstehender Tarif zur Anwendung gelangt.

| Bootstyp*                 | Länge   | Breite    | jährliche Gebühr |
|---------------------------|---------|-----------|------------------|
| Boote                     | bis 4m  | bis 1,6m  | Fr. 300.00       |
| Boote                     | bis 5m  | bis 1,8m  | Fr. 360.00       |
| Boote                     | bis 6m  | bis 2,2m  | Fr. 420.00       |
| Boote                     | bis 7m  | bis 2,4m  | Fr. 500.00       |
| Boote                     | über 7m | über 2,4m | Fr. 550.00       |
| Bootsliegeplatz ohne Boot |         |           | Fr. 300.00       |

\* Es gilt das grössere Mass.

## 4 Gebühren für Bojenplätze

|                                         |            |
|-----------------------------------------|------------|
| Jährliche Pauschale für alle Bootstypen | Fr. 350.00 |
|-----------------------------------------|------------|

## 5 Saisonplätze

Für die Saisonplätze werden von der Einwässerung bis zur Auswässerung Fr. 5.00 pro Tag erhoben.

## 6 Gebühren für Wartelisten

|                                                           |           |
|-----------------------------------------------------------|-----------|
| Eintrag in Warteliste für 5 Jahre (pauschal)              | Fr. 50.00 |
| Verlängerung Eintragung in Warteliste für weitere 5 Jahre | Fr. 50.00 |

## 7 Gebühren für Gewerbetreibende

Bei gewerblicher Nutzung erhöht sich die jährliche Bootstypgebühr um die Hälfte.

# Feuerschutz

## 1 Ersatzabgabe

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet hat eine Ersatzabgabe zu entrichten:

|                                                                          |              |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Prozentsatz gemäss der „einfachen Steuer zu 100%“ gemäss Steuererklärung | 10 %         |
| Minimalbetrag                                                            | Fr. 100.00   |
| Maximalbetrag                                                            | Fr. 1'000.00 |

## 2 Entschädigungen und Sold

### Übungen

|            |           |
|------------|-----------|
| Offiziere  | Fr. 70.00 |
| Kader      | Fr. 50.00 |
| Mannschaft | Fr. 40.00 |
| Fahrzeuge  | Fr. 30.00 |

## 3 Einsätze (Brand, Unfall etc.)

|                                                       |                                      |
|-------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Offiziere                                             | Fr. 60.00                            |
| Kader und Mannschaft                                  | Fr. 50.00                            |
| Nach Beendigung Einsatz, gemäss Weisung Einsatzleiter | Stundenansatz gemäss Spesenreglement |
| Fahrzeuge                                             | Fr. 30.00                            |

## 4 Kurse

|                        |
|------------------------|
| Gemäss Spesenreglement |
|------------------------|

## 5 Bussen

|                              |                     |
|------------------------------|---------------------|
| Verletzung der Dienstpflicht | Bis max. Fr. 500.00 |
|------------------------------|---------------------|

Unentschuldigtes Fernbleiben oder unerlaubtes Entfernen bei Übungen und Aufgebot zu Sonderleistungen:

|                     |            |
|---------------------|------------|
| 1. Mal              | Fr. 50.00  |
| 2. Mal              | Fr. 75.00  |
| Jedes weitere Mal   | Fr. 100.00 |
| Ausbildungshalbtage | Fr. 100.00 |

## 6 Fehlalarme

|                   |              |
|-------------------|--------------|
| 1. Mal / Jahr     | kostenlos    |
| 2. Mal / Jahr     | Fr. 600.00   |
| Jedes weitere Mal | Fr. 1'000.00 |

# Kanzlei- und Verwaltungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für besondere Leistungen der Verwaltung einmalige Gebühren. Der Gemeinderat regelt die Gebühren in einer Gebühren- und Tarifordnung. Die Tarife sind so anzusetzen, dass sie die Unkosten decken. Die Gebühren fliessen in die Gemeindekasse, sofern sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

## 1 Allgemeine Verwaltung und Steuerverwaltung

|                                               |           |
|-----------------------------------------------|-----------|
| Kopie A4 schwarz/weiss                        | Fr. 0.10  |
| Kopie A4 farbig                               | Fr. 0.40  |
| Kopie A3 schwarz/weiss                        | Fr. 0.30  |
| Kopie A3 farbig                               | Fr. 0.80  |
| Gebühren Löschen Betreuung                    | Fr. 20.00 |
| Unterschriftenbeglaubigung (pro Unterschrift) | Fr. 10.00 |
| Kopienbeglaubigung (pro Seite)                | Fr. 10.00 |
| Fischerpatente                                | Fr. 50.00 |
| Löschung Betreuung                            | Fr. 50.00 |

## 2 Einwohnerkontrolle

|                                                       |                     |
|-------------------------------------------------------|---------------------|
| An- und Abmeldung                                     | Kostenlos           |
| Lebensbescheinigung                                   | Kostenlos           |
| Identitätskarten                                      | Ansätze gemäss Bund |
| Adressauskunft einfach                                | Fr. 10.00           |
| Wohnsitzbescheinigung                                 | Fr. 10.00           |
| Handlungsfähigkeitszeugnis                            | Fr. 10.00           |
| Heimatausweis                                         | kostenlos           |
| Sonstige Beglaubigungen                               | Fr. 10.00           |
| Personalienüberprüfung Strassenverkehrsamt            | Fr. 10.00           |
| Besuchsaufenthalt ausländische Staatsangehörige       | Fr. 60.00           |
| Aufforderung Erfassung und Verlängerung Heimatausweis | kostenlos           |

## Umtriebs- und Aufwandkosten (Entscheide, Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen, Nachforschungen)

|               |           |
|---------------|-----------|
| Stundenansatz | Fr. 80.00 |
|---------------|-----------|

## Ausländerrechtliche Gebühren

### Sämtliche Gesuchstellungen im Ausländerbereich

|                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| Pro Sachgeschäft Erwachsene | Fr. 15.00 |
| Pro Sachgeschäft Kinder     | Fr. 5.00  |

## Einbürgerungsgebühren

|                                                                       |              |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------|
| Schweizer Bürger wird Ortsbürger                                      | Fr. 300.00   |
| Schweizer Ehepaar werden Ortsbürger                                   | Fr. 600.00   |
| Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Einreichung Gesuch)     | Fr. 450.00   |
| Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr                         | Fr. 900.00   |
| Ausländisches Ehepaar                                                 | Fr. 1'800.00 |
| Kinder mit Eltern                                                     | Kostenlos    |
| Ehrenbürgerrecht                                                      | Kostenlos    |
| Entscheide über Entlassung aus dem Bürgerrecht (CH, Kanton, Gemeinde) | Kostenlos    |

- **Es wird ein Vorschuss von 50% dieser Gebühren erhoben, welcher bei einer erfolgreichen Einbürgerung angerechnet wird.  
Bei negativem Entscheid wird der geleistete Vorschuss nicht zurückerstattet.**
- **Bei allen Gebühren ist die Aufstellung eines aktuellen Steuerausweises enthalten.**

## Hundesteuern

|                                                       |            |
|-------------------------------------------------------|------------|
| Pro Jahr für den ersten Hund                          | Fr. 120.00 |
| Pro Jahr für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt | Fr. 190.00 |

Die Hundesteuern entfallen für:

- Nutzhunde gemäss Art. 69 Abs. 2 der Tierschutzverordnung (TSchV)
- Gemäss Hundeverordnung Art. 9 (HundeV)

Wird ein Hund im Laufe des Jahres angeschafft oder erreicht er das Alter von 5 Monaten, bemisst sich die Steuer nach Quartalen; ein angebrochenes Quartal wird als volles gezählt. Eine Steuerrückerstattung erfolgt nicht. (§ 14 Hundegesetz)

### **Bussen** (§ 17 Hundegesetz)

Wer Vorschriften des Hundegesetzes oder der dazugehörenden Verordnung verletzt oder gestützt darauf getroffene Anordnungen missachtet, wird mit Busse von CHF 50 bis 5'000 bestraft.

## Miete Trotte

Miete für die Trotte Wagenhausen:

|                                            |            |
|--------------------------------------------|------------|
| Miete Trotte Einwohner                     | Fr. 400.00 |
| Miete Trotte Auswärtige                    | Fr. 500.00 |
| Miete Trotte Tagesveranstaltung bis 17 Uhr | Fr. 300.00 |
| Miete für Gläser                           | Fr. 70.00  |
| Miete für Geschirr inkl. Gläser            | Fr. 120.00 |

Bruch von Gläsern und Geschirr ist im Mietpreis nicht inbegriffen und wird separat verrechnet.

Die Miete für Gläser und Geschirr gelten unter der Voraussetzung, dass Gläser, Geschirr und Besteck nach deren Benützung vom Mieter bzw. von der Mieterin gereinigt werden. Ein Geschirrspüler ist vorhanden.

Die Miete ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen. Erst nach Zahlungseingang der Miete, ist die Reservation definitiv. Bei Ausbleiben der Zahlung wird die Reservation storniert.

Die Miete für Geschirr und /oder Gläser ist der Hauswartung direkt bei der Schlüsselübergabe bar zu bezahlen.

## Zufahrtskarten Rheinanstösser

|                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| Grundstückbesitzer (5 Karten) | gratis    |
| Jede weitere Karte            | Fr. 20.00 |

## Bewilligungen Veranstaltungen

|                                    |                             |
|------------------------------------|-----------------------------|
| Bewilligungsgebühr Veranstaltungen | Fr. 50.00<br>bis Fr. 500.00 |
| Verlängerungen                     | Fr. 50.00                   |
| Freinächte                         | Fr. 50.00                   |

## Änderungstabelle

| Nr | Was                                                                                                                                                                        | GR-Beschluss | gültig ab  | Änderung |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------|----------|
| 1  | Hundesteuer 2.Hund                                                                                                                                                         | 08.01.2024   | 01.01.2024 | geändert |
| 2  | Gebühren über die Bootsstationierung<br>Artikel 1 angepasst<br>Artikel 2 ersetzt mit 5<br>Artikel 3 gestrichen und ersetzt und mit 2 ersetzt<br>Artikel 4 neu Saisonplätze | 21.10.2024   | 01.01.2025 | geändert |
| 3  | Unterhalt von Entwässerungsanlagen                                                                                                                                         | 21.10.2024   | 01.01.2025 | geändert |
| 4  | Feuerschutz, Korrektur Ersatzabgaben, Einsätze gem. Spesenreglement                                                                                                        | 21.10.2024   | 01.01.2025 | geändert |
| 5  | Kanzlei und Verwaltungsgebühren, Ergänzung Heimatausweis                                                                                                                   | 21.10.2024   | 01.01.2025 | geändert |
| 6  | Miete Trotte, Anpassung Tischgarnitur und Tische auswärts                                                                                                                  | 21.10.2024   | 01.01.2025 | geändert |
| 7  | Abwasserbeseitigung, Mengengebühr                                                                                                                                          | 17.11.2025   | 01.01.2026 | geändert |
| 8  | Elektrizitätsversorgung, Ausserordentliche Ablesung                                                                                                                        | 17.11.2025   | 01.01.2026 | geändert |
| 9  | Allgemeine Verwaltung und Steueramt, Löschung Betreibung                                                                                                                   | 17.11.2025   | 01.01.2026 | neu      |
| 10 | Hundesteuern, Pro Jahr erster Hund, jeder weitere Hund                                                                                                                     | 17.11.2025   | 01.01.2026 | geändert |
| 11 | Zufahrtskarten Rheinstösser                                                                                                                                                | 17.11.2025   | 01.01.2026 | neu      |
| 12 | Bootsliegeplatz ohne Boot                                                                                                                                                  | 01.12.2025   | 01.01.2026 | neu      |
| 13 | Manuelle Ablesung und Abrechnung infolge verweigertem Einbau eines intelligenten Messsystems (Smart Meter) pro Ablesung und Abrechnung                                     | 15.12.2025   | 01.01.2026 | neu      |
| 13 | Allgemeine Verwaltung und Steuerverwaltung<br>Miete für die Trotte Wagenhausen<br>Bewilligungen Veranstaltungen                                                            | 22.06.2026   | 01.01.2026 | neu      |